

## **Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.- Luth. Kirchengemeinde Seggebruch**

Gem. § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 9. September 1991 und nach § 29 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.- Luth. Kirchengemeinde Seggebruch hat der Kirchenvorstand am 21. August 2025 folgende Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Seggebruch beschlossen.

### **§ 1 Allgemeines**

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Kirchengemeinde werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

### **§ 2 Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtig sind der Antragsteller und der Nutzungsberechtigte.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3 Entstehen der Gebührenpflicht**

Die Gebührenpflicht entsteht mit Erbringung der Leistung.

### **§ 4 Festsetzung und Fälligkeit**

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen.
- (2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsvfahren eingezogen.

### **§ 5 Stundung und Erlass der Gebühren**

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härte gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

### **§ 6 Gebührentarif**

#### **I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten**

1. Einzelpflanzgrabstelle:
  - a) Für Personen über 5 Jahre - für 30 Jahre- 1300,- Euro
  - b) Für jedes Jahr der Verlängerung 40,- Euro
  - c) Für Kinder bis zu 5 Jahren - für 30 Jahre- 260,- Euro

2.	Doppelpflanzgrabstätte:	
	a) Für 30 Jahre - je Grabstelle-	1400,- Euro
	b) Für jedes Jahr der Verlängerung - je Grabstelle- auf allen Teilen	50,- Euro
3.	Raseneinzelgrabstelle einschl. Pflege:	
	a) für 30 Jahre	1500,- Euro
	b) Für jedes Jahr der Verlängerung	43,- Euro
4.	Rasenbeeteinzelgrabstelle einschl. Pflege:	
	a) Für 30 Jahre	2100,- Euro
	b) Für jedes Jahr der Verlängerung	65,- Euro
5.	Rasendoppelgrabstätte einschl. Pflege:	
	a) Für 30 Jahre je Grabstelle	1600,- Euro
	b) Für jedes Jahr der Verlängerung – je Grabstelle-	55,- Euro
6.	Rasenbeetdoppelgrabstätten einschl. Pflege:	
	a) Für 30 Jahre je Grabstelle	2300,- Euro
	b) Für jedes Jahr der Verlängerung – je Grabstelle-	75,- Euro
7.	Urnенbeetgrabstätte	
	a) Für 25 Jahre je Grabstelle	1050,- Euro
	b) Für jedes Jahr der Verlängerung – je Grabstelle	42,- Euro
8.	Urnensandgrabstätte	
	a) Für 25 Jahre je Grabstelle	1400,- Euro
	b) Für jedes Jahr der Verlängerung – je Grabstelle	58,- Euro
9.	Urnbaumgrabstätte	
	a) Für 25 Jahre je Grabstelle	1400,- Euro
	b) Für jedes Jahr der Verlängerung – je Grabstelle	58,- Euro
10.	Urnpartnergrabstätte (Stele)	
	a) Für 25 Jahre je Grabstelle	1900,- Euro
	b) Für jedes Jahr der Verlängerung – je Grabstelle	76,- Euro
11.	Zusätzliche Beisetzung einer Urne in einer Doppelgrab- oder Rasendoppelgrabstätte gemäß § 13 Abs. 5 der Friedhofsordnung eine Gebühr gemäß 7.	

## II. Gebühren für die Benutzung der Leichenkammer/ Friedhofskapelle

Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle oder der Leichenkammer je Bestattungsfall: 300,- Euro

Gebühr für die Benutzung des überdachten Vorplatzes der Friedhofskapelle je Bestattungsfall: 90,- Euro

### **III. Gebühren für Grabaushub**

- |  |            |
|--|------------|
| 1. Grabaushub für Sargbestattung auf allen Teilen  | 535,- Euro |
| 2. Grabaushub für Urnenbeisetzung                  | 140,- Euro |
| 3. Grabaushub für Kindergrab bis zum 5. Lebensjahr | 240,- Euro |

### **IV. Verwaltungsgebühren sowie Gebühren für die Genehmigung der Errichtung oder Änderung von Grabmalen und für die Prüfung der Standsicherheit von Grabmalen**

- |  |           |
|--|-----------|
| 1. Verwaltungsgebühr anlässlich einer Bestattung   | 90,- Euro |
| 2. Für die Genehmigung zur Errichtung oder Änderung eines Grabmals und für die laufende Überprüfung der Standsicherheit während der Dauer des Nutzungsrechts | 30,- Euro |

### **V. Vorzeitige Rückgabe von Nutzungsrechten**

Die Gebühr für eine vorzeitige Rückgabe von Nutzungsrechten

- |   |            |
|---|------------|
| a) Bearbeitungsgebühr, einmalig               | 30,- Euro  |
| b) je Grabstelle und Jahr (Sarg)              | 40,- Euro  |
| c) je Grabstelle und Jahr (Urne)              | 20,- Euro  |
| d) wenn der Grabstein stehen bleibt, einmalig | 500,- Euro |

### **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Bestimmungen der Kirchengemeinde für den Friedhof außer Kraft.

Seggebruch, den 21. August 2025

Der Kirchenvorstand

Günter Kirchhoff, Vorsitzender

---

Hans Angelus Meyer, stellv. Vorsitzender

---

Christina Schütz

---

Frank Busche

---

**Genehmigt gemäß §4 Abs. 3 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) in Verbindung mit § 37 Abs. 1 Nr. 9 Kirchengemeindeordnung.**

Bückeburg, den

**Das Landeskirchenamt  
Im Auftrag**

**Jaksties**

